

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.369.106

Wien, 18. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11010/J vom 18. Mai 2022 der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Soweit unter „Angebote“ auch Stellenausschreibungen gemäß dem Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) Gegenstand dieser Anfrage sind, wird angemerkt, dass Ausschreibungen bzw. Bekanntmachungen von Stellen im Bundesministerium für Finanzen (BMF), bei denen es sich nicht um Leitungsfunktionen handelt, im Sinne des § 23 Abs. 1 AusG grundsätzlich online über die Jobbörse der Republik Österreich erfolgen. Eine zusätzliche Verlautbarung von solchen Ausschreibungen bzw. Bekanntmachungen in anderer als in digitaler Form ist aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Verwaltungsökonomie in der Regel nicht vorgesehen.

Vollständigkeitshalber wird jedoch angemerkt, dass Ausschreibungen von Leitungsfunktionen schon allein aufgrund § 5 Abs. 4 AusG nicht nur in der Jobbörse der Republik Österreich, sondern zusätzlich auch im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen sind.

Das BMF gestattet auf der Grundlage des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) die Weiterverwendung der Findok-Inhalte (Richtlinien, Erlässe und Informationen zum Steuer- und Zollrecht, Express-Antwort-Service zu Fragen des internationalen Steuerrechts sowie Entscheidungen des Bundesfinanzgerichts und des Unabhängigen Finanzsenats) zu kommerziellen Zwecken nach Abschluss eines entsprechenden Vertrages und offizieller Übergabe der Daten durch das BMF. Nach § 8 Abs. 1 IWG können öffentliche Stellen Bedingungen für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente in einem Vertrag festlegen, in welchem die wesentlichen Fragen der Weiterverwendung geregelt werden. Die für die Weiterverwendung von Dokumenten geltenden Standardentgelte, deren Berechnungsgrundlage sowie die Bedingungen sind von den öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 IWG im Voraus festzulegen und in geeigneter Weise – soweit möglich und sinnvoll im Internet – zu veröffentlichen. Diesen gesetzlichen Vorgaben entsprechend, steht die Vereinbarung über den Bezug von Findok-Daten für die kommerzielle Nutzung digital – aufrufbar auf der BMF-Homepage – zum Download zur Verfügung.

Anträge zum Erwerb der Findok-Daten können in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 1 IWG, wonach „Anträge auf Weiterverwendung von Dokumenten [.....] schriftlich bei der öffentlichen Stelle, in deren Besitz sich das beantragte Dokument befindet, zu stellen [sind, wobei] dies in jeder technischen Form geschehen [kann], die die öffentliche Stelle zu empfangen in der Lage ist“ in elektronischer Form oder postalisch eingebracht werden.

Da es sich um ein rein digitales Angebot im Bereich der elektronischen Recherche handelt, werden die Findok-Daten nach Abschluss einer Vereinbarung ausschließlich digital übermittelt. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 5 Abs. 6 IWG, wonach sich die öffentlichen Stellen „für die Bearbeitung von Weiterverwendungsanträgen und die Bereitstellung der Dokumente zur Weiterverwendung [.....] soweit möglich und sinnvoll elektronischer Mittel zu bedienen“ haben.

Die Zurverfügungstellung erfolgt auf der Grundlage der nationalen gesetzlichen Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben, zu deren Vollziehung die Finanzverwaltung durch das Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG verpflichtet ist und deren Änderung in die Zuständigkeit des jeweiligen Normsetzers fällt.

### Zu 3. und 4.:

Im Bereich der Steuerverwaltung werden grundsätzlich adäquate Kommunikationsmöglichkeiten vorgesehen. Die Zurverfügungstellung von elektronischen

Kommunikationsmöglichkeiten wird – nicht erst seit den Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie – als unbedingt erforderlicher Standard angesehen. Im Normalfall werden andere Kommunikationswege (Post, persönliche Vorsprache, Fax) zusätzlich angeboten. In bestimmten Fällen (z.B. ausschließlich (große) Unternehmen als Angesprochene) kann ausschließlich die elektronische Kommunikation vorgesehen sein.

Aufgrund verschiedener gesetzlicher Vorgaben sind folgende Anträge ausschließlich über FinanzOnline elektronisch einzubringen:

- Kontenregister
- Kapitalzufluss
- Kapitalabfluss
- Gemeinsamer Meldestandard
- Verrechnungspreisdokumentation
- Leitungsrechte
- Sonderausgaben
- Antrag Erstattung Vorsteuerbeträge
- Bausparprämie
- Prämienbegünstigte Vorsorge
- Digitalsteuer-Erklärung
- Auskunftsbescheid (Advance Ruling)
- Begleitende Kontrolle
- Grenzüberschreitende Gestaltung
- Privatstiftung
- Grunderwerbsteuer
- Flugabgabe
- Kapitalertragsteuer-Anmeldung/Erstattung
- Stabilitätsabgabe
- Sämtliche COVID 19-Anträge

Seitens des Finanzressorts werden alle Services gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen neben der elektronischen Form auch mittels Papieranträgen angeboten. Ausnahme bilden nur Services, die einerseits in einem parlamentarischen Prozess als ausschließlich elektronisch festgelegt wurden und andererseits bestimmte Datenübermittlungen von steuerlichen Rechtsvertretern (Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater, Notare, Rechtsanwälte). Der elektronische Austausch mit den Rechtsvertretern wurde einvernehmlich festgelegt und auch hier eine Ausnahmeregelung

geschaffen, dass wenn technische Voraussetzungen nicht vorliegen, auch von diesen Personen analoge Kommunikationswege gewählt werden können.

Weiters wird ausgeführt, dass gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Unionszollkodex) haben „der nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Austausch von Informationen, wie Anmeldungen, Anträge oder Entscheidungen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden und die nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Speicherung dieser Informationen [.....] mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung“ zu erfolgen. Da alle Antragsmöglichkeiten des Zolls auf den Vorgaben des Unionszollkodex beruhen, sind in diesem Bereich generell elektronische Anmeldungen und Anträge vorgeschrieben.

Bis zur Anpassung der Systeme bzw. deren Inbetriebnahme sieht die Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (UZK-TDA) eine Reihe von Übergangsmaßnahmen vor, die festlegen, in welchen Fällen bis zum Betrieb des jeweiligen elektronischen Systems andere Mittel (d.h. Schriftlichkeit) für den Datenaustausch verwendet werden können.

Andere (schriftliche oder mündliche) Formen der Kommunikation sind darüber hinaus gemäß Art. 6 Abs. 3 Unionszollkodex nur mehr in Ausnahmefällen möglich. Diese Ausnahmen können dauerhaft sein, wenn dies aufgrund der Beförderungsart gerechtfertigt oder die Nutzung von Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung für die betreffenden Zollformalitäten nicht angemessen ist. Sie können allerdings auch nur vorübergehend sein, im Fall eines zeitweiligen Ausfalls der Computersysteme der Zollbehörde oder eines Wirtschaftsbeteiligten.

Ausnahmen von der grundsätzlich elektronisch abzugebenden Zollanmeldung sind möglich, sofern dies gesetzlich geregelt ist (siehe Art. 158 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union in Verbindung mit Art. 135, 137, 141 und 143 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit

Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union [UZK-DA]). Dies betrifft insbesondere schriftliche (papiergestützte) Zollanmeldungen für Reisende sowie im Notfallverfahren, des Weiteren mündliche Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (hinsichtlich Waren zu nichtkommerziellen Zwecken und Waren zu kommerziellen Zwecken im Gepäck von Reisenden) und als Zollanmeldung geltende Handlungen (z.B. das Benutzen des grünen Ausgangs oder Passieren einer Zollstelle ohne getrennte Kontrollausgänge).

Anträge auf Erlass oder Erstattung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträgen gemäß Art. 116 Unionszollkodex sind grundsätzlich elektronisch einzureichen, können aber auch schriftlich gestellt werden (Art. 92 Abs. 2 UZK-DA).

Im Bereich der Verbrauchsteuern haben die Anmeldungen der aus dem Steuerlager weggebrachten oder zum Verbrauch entnommenen Mengen grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Fehlen die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung im elektronischen Weg, hat die Anmeldung papiermäßig, unter Verwendung allenfalls dafür vorgesehener amtlicher Vordrucke oder Muster, zu erfolgen (§ 10 Abs. 6 Alkoholsteuergesetz 2022, § 10 Abs. 7 Biersteuergesetz 2022, § 12 Abs. 8 Tabaksteuergesetz 2022 und § 23 Abs. 9 Mineralölsteuergesetz 2022).

Abfindungsanmeldungen haben grundsätzlich elektronisch zu erfolgen, können bei Fehlen der technischen Voraussetzungen zur elektronischen Übermittlung aber auch papiermäßig erfolgen (§ 62 Abs. 1 Alkoholsteuergesetz 2022).

Versandanzeigen sind gemäß § 37 Abs. 3 Biersteuergesetz 2022, § 36 Abs. 3 Tabaksteuergesetz 2022 und § 51 Abs. 3 Mineralölsteuergesetz 2022 auf elektronischem Weg, unter Verwendung etwaig vorgesehener amtlicher Muster, zu übermitteln.

Auch Erstattungs- und Vergütungsanträge haben grundsätzlich elektronisch, bei fehlenden technischen Voraussetzungen für eine Übermittlung im elektronischen Weg jedoch papiermäßig, unter Verwendung etwaiger amtlicher Vordrucke oder Muster, zu erfolgen (§ 54 Abs. 6 Alkoholsteuergesetz 2022, § 31 Abs. 5 Biersteuergesetz 2022, § 31 Abs. 5 Tabaksteuergesetz 2022 und § 46 Abs. 5 Mineralölsteuergesetz 2022).

Im Anwendungsbereich des Altlastensanierungsgesetzes haben die Anmeldungen der zu entrichtenden Altlastenbeiträge grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Fehlen die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung im elektronischen Weg, hat die

Anmeldung papiermäßig zu erfolgen, wobei dafür vorgesehene amtliche Vordrucke oder Muster zu verwenden sind (§ 9 Abs. 4 Altlastensanierungsgesetz).

Die Verfahrensabwicklung in elektronischer Form erfolgt aufgrund nationaler und unionsrechtlicher Rechtsgrundlagen zu deren Vollziehung die Finanzverwaltung durch das Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG verpflichtet ist und deren Änderung in die Zuständigkeit des jeweiligen Normsetzers fällt.

Zu 5. und 6.:

Seitens des Finanzressorts werden alle Services gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen neben der elektronischen Form auch mittels Papieranträgen angeboten. Ausnahme bilden nur Services die einerseits in einem parlamentarischen Prozess als ausschließlich elektronisch festgelegt wurden und andererseits bestimmte Datenübermittlungen von steuerlichen Rechtsvertretern (Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater, Notare, Rechtsanwälte). Der elektronische Austausch mit den Rechtsvertretern wurde einvernehmlich festgelegt und auch hier eine Ausnahmeregelung geschaffen, dass wenn technische Voraussetzungen nicht vorliegen, auch von diesen Personen analoge Kommunikationswege gewählt werden können.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt



